

Grundrechte, Rechts- und Datenschutz

Der 8. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres stand im Zeichen aktueller Entwicklungen in den Bereichen „Grundrechte – Rechtsschutz – Datenschutz“.

Das BMI ist der Sicherheitsdienstleister und die größte Menschenrechtsorganisation Österreichs“ sagte Bundesministerin Dr. Maria Fekter beim 8. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres am 5. November 2010 in Wien. Österreich könne bei den Grundrechten auf eine langjährige Tradition zurückblicken; schon 1957 sei die EMRK unterzeichnet worden, sie stehe im Verfassungsrang. „Österreich steht beim Schutz der Grundrechte international an der Spitze“, betonte die Innenministerin, die auf den Rechtsstaatlichkeitsindex 2010 des *World Justice Projects* verwies. In diesem Index erreichte Österreich in einer Gesamtwertung unter 35 Staaten in den Kategorien „Grundrechtsschutz“ und „Effizienz von Strafgerichtsbarkeit und Kriminalitätsbekämpfung“ jeweils den ersten Platz. In einer regionalen Wertung entschied Österreich zusätzlich die Rubrik „Ordnung und Sicherheit“ für sich.

Unter dem Motto „Daten nützen und schützen“ beschrieb Fekter die Herausforderungen zwischen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Gewährleistung des Datenschutzes. Gegen Internet- und Netzwerkkriminalität wurde im BMI ein Maßnahmenpaket geschnürt, denn „Datenschutz darf nicht zum Täterchutz werden.“

In seiner von Univ.-Prof. Dr. Ludwig Adamovich überbrachten Grußbotschaft wies Bundespräsident Dr. Heinz Fischer auf die besondere Rechtsstellung der Kinder im Zusammenhang mit



Prof. Ludwig Adamovich überbrachte die Grußbotschaft des Bundespräsidenten Heinz Fischer.

dem Fremdrecht hin und begrüßte die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung. „Es sollte aber nicht der Eindruck entstehen, als gäbe die geltende Verfassungsordnung Kindern keinen besonderen Schutz“, so der Bundespräsident. Vielmehr handle es sich um einen wesentlichen Aspekt des in Art. 8 EMRK garantierten Schutzes, der durch rezente Entscheidungen des VfGH verdeutlicht wurde. „Die Bedeutung des Datenschutzes muss spätestens seit dem Zeitpunkt allen klar sein, zu dem die Stichworte Google und Streetview die Öffentlichkeit bewegt haben“, zitierte Adamovich den Bundespräsidenten.

Den Rechtsschutzbeauftragten sprach das Staatsoberhaupt in seiner Botschaft Dank für ihre Tätigkeit aus und merkte an, dass ihre Einrichtung „ein schönes Beispiel dafür ist, dass man durch sinnvolle, neuartige Institutionen über den Rahmen des rein formalisierten Rechtsschutzes hinausgehen kann“. Die gute Zusammenarbeit zwischen Prä-



Maria Fekter: „Österreich kann bei den Grundrechten auf eine lange Tradition zurückgreifen.“

sidentschaftskanzlei und BMI wurde von Fischer besonders betont.

„Datenschutz ist ein neues, modernes Grundrecht, das vor allem mit der Forderung nach Informationsfreiheit, nach Transparenz kollidiert“, beschrieb Dr. Brigitte Bierlein, Vizepräsidentin des VfGH, in ihrem Statement die Problematik, die der 8. Rechtsschutztag mit seinem Generalthema aufgriff. Die Fülle täglich neuer Datenmengen lasse erahnen, wie schwierig die Schaffung grundrechtskonformer Rahmenbedingungen sei, die auf die verschiedensten Lebenssachverhalte passen. Auf europäischer Ebene formuliere das Stockholm Programm unter anderem neue Mindeststandards für den Datenschutz.

Auch die EU-Grundrechtecharta enthalte ein Grundrecht auf Datenschutz, an das der nationale Gesetzgeber jedenfalls bei der Umsetzung von Unionsrecht gebunden sei. Grundrechtliche Mindeststandards müssten immer wieder eingemahnt

werden, in Gesetzgebung und Vollziehung müssten klare rechtliche Schranken gesetzt werden.

Grundrechtsschutz. Das von Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, Präsident des VwGH, moderierte Vormittagsmodul behandelte Themen rund um Grundrechte auf europäischer Ebene. Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, Wirtschaftsuniversität Wien, beleuchtete in seinem Referat „Grundrechte in Europa nach dem Vertrag von Lissabon“ die Entwicklung des Grundrechtsbereichs seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen. Im Zentrum seines Vortrags standen die Grundrechtecharta (GRC) im Allgemeinen sowie deren Anwendungsbereich im Besonderen. Es existieren mittlerweile drei Säulen des Grundrechtsschutzes in der EU (Art. 6 EUV): die primärrechtliche und rechtsverbindliche GRC, der (angestrebte) Beitritt der Union zur EMRK sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Die GRC sei auch ein politisches Programm. Sie verbürge die Rechte der EMRK „als zentrales Kernstück“ der Charta mit einer „dynamischen Öffnungsklausel zum EGMR“, Rechte und Grundsätze aus bisherigen Verträgen (wie etwa aus dem Umwelt- und Verbraucherschutz), bereits bestehende, jedoch „erweiterte“ Konventionsrechte sowie „neue Rechte“ (z. B. soziale Grundrechte). Holoubek setzte sich auch mit der Frage nach dem Anwendungsbereich der GRC auseinander. Die GRC ist für ihn ein weiterer Schritt zu einem



„Grundrechte – Rechtsschutz – Datenschutz“: Innenministerin Maria Fekter mit den Vortragenden Markus Möstl, Andreas Hauer, Clemens Jabloner und Michael Holoubek.

„europäischen Netzwerk vorlageberechtigter Instanzen, die viel stärker auf den EuGH und das Primärrecht ausgerichtet sind, als ihre nationalen Höchstgerichte“.

EMRK und Sicherheitsverwaltung. Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Johannes Kepler Universität Linz, erläuterte in seinem Vortrag die Wechselbeziehungen zwischen „EMRK und Sicherheitsverwaltung“. Im Zentrum seines Referats standen einzelne Artikel der EMRK sowie dazu ergangene Judikate. „Der EGMR hat insbesondere betreffend die Sicherheitspolizei im engeren Sinn zahlreiche Pflöcke eingeschlagen“, umschrieb Hauer die Fülle an Entscheidungen des Gerichtshofs in Straßburg. Das Fremdenrecht sei am meisten durch die MRK berührt worden. Beispielgebend für die umfangreiche Rechtsprechung zu Art. 8 – Recht auf Ach-

tung des Privat- und Familienlebens – führte Hauer den Fall *Yildiz gegen Österreich* aus dem Jahr 2002 bezüglich eines Aufenthaltsverbots gegen den Beschwerdeführer ins Treffen.

Grundrechte wurden ursprünglich als Abwehrrechte gegen den Staat verstanden, mittlerweile seien – bedingt durch die Weiterentwicklung der Judikatur und der Auslegung – aus der MRK aber auch positive Schutzansprüche gegen den Staat ableitbar. Der EMRK sei, unter Berücksichtigung des Schutzanspruchs gegen den Staat für die Individualrechtsgüter der öffentlichen Sicherheit, ein Gebot zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu entnehmen; die Sicherheitsverwaltung ist für Hauer damit „als Einrichtung zum Schutz der Menschenrechte“ zu verstehen.

Prof. Dr. Markus Möstl von der Universität Bay-

reuth, Deutschland, ging im letzten Referat des Vormittages auf „Rechtsfragen zur neuen Polizeikooperation in der EU“ ein. „Integration im Bereich polizeilicher Sicherheitsgewährleistung – einem klassischen Herzstück souveräner Staatlichkeit – ist mühsam“, sagte Möstl. Und doch sei der diesbezügliche Rechtsbestand „beeindruckend und kaum mehr überschaubar“. Möstl gab einen Überblick über bisher Erreichtes, etwa die umfangreichen Leistungen im Rahmen des Leitbilds „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ sowie im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit der EU.

Das Rechtsgebiet sei jedoch „insgesamt zu unübersichtlich geworden“, auch institutionell ortete Möstl eine starke Zersplitterung. Abhilfe schaffen sollte eine Kohärenz der Instrumente und Institutionen. Auch im Rechts- und Grundrechts-

schutz für den Bürger bestehen Defizite, insbesondere wegen Strukturschwächen der bisherigen dritten Säule und einer eingeschränkten Zuständigkeit des EuGH. Eine Herausforderung sei es, die unterschiedlichen Rechts-traditionen und Schutzstandards der EU-Mitgliedsstaaten zusammenzubringen.

Der Vertrag von Lissabon habe vor allem durch die Aufhebung der Säulenstruktur und der förmlichen Geltung der GRC zur Beseitigung der Strukturprobleme beigetragen. Ein weiterer Fortschritt neben der neuen Rechtsgrundlage für Europol sei insbesondere der „in ersten Umrissen erkennbare Weg zu einem kohärenteren und verbesserten Datenschutzregime der Polizeikooperation“.

SPG und Rechtsschutz. Dr. Wolfgang Wessely gab einen Einblick in die Entwicklung des sicherheitspo-

lizeilichen Rechtsschutzsystems, beginnend mit der Zeit vor Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) über die Erweiterungen des Rechtsschutzes durch die Einrichtung neuer Institutionen, bis hin zum „Umbau“ des Rechtsschutzes im Bereich des Datenschutzrechtes. Auch das Verhältnis zwischen dem Rechtsschutz nach dem SPG und jenem nach der Strafprozessordnung wurde von Wessely herausgearbeitet. Er sprach insbesondere der Funktion von Menschenrechtsbeirat und Rechtsschutzbeauftragten eine zentrale Bedeutung für die Ausgestaltung eines effektiven Rechtsschutzsystems zu. Er sehe hierin bedeutende Mittel zur Schaffung eines „lückenlosen“ Rechtsschutzes im Bereich der nachprüfenden Kontrolle sowie zur Gestaltung äußerst wirksamer Instrumente der begleitenden Kontrolle“.

Datenschutz. Die neue Vize-Dekanin der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät, Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, stellte den Datenschutz und dessen historische Entwicklung im strafprozessualen Vorverfahren in den Mittelpunkt ihres Vortrags. Sie veranschaulichte den grundlegenden Wandel durch die Aufnahme expliziter Anknüpfungspunkte an das Datenschutzgesetz in das neue Strafprozessrecht und nahm sich der Stellung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei vor einem datenschutzrechtlichen Hintergrund an. Zuletzt sprach sie über die Rolle der Medien und die Folgen des Redaktionsgeheimnisses für einen effektiven Rechtsschutz. Täglich „im Übermaß veröffentlichte personenbezogene Details“ verletzen aus Sicht der Professorin die Rechte der betroffenen Personen. Durch die vorzeitige Be-



Rechtsschutztag 2010: Mathias Vogl, Theodor Thanner, Manfred Burgstaller, Susanne Reindl-Krauskopf, Gottfried Strasser, Karlheinz Probst, Wolfgang Wessely.



Andreas Hauer: „Der EGMR hat betreffend die Sicherheitspolizei zahlreiche Pflöcke eingeschlagen.“

kanntgabe können ermittlungstaktische Erwägungen unterminiert werden – und damit letztlich auch die erfolgreiche Durchsetzung eines Strafantrags. „Das Redaktionsgeheimnis ist wichtig und fundamental in einer demokratischen Gesellschaft“, betonte Reindl-Krauskopf. Zugleich verwies sie auf die Gefahr, dass ein ausgeprägter Quellenschutz die sanktionslose Verletzung von Grundrechten ermöglichen und folglich die präventive Wirkung des Straf- und Disziplinarrechts erschüttern könne. „Es besteht letztlich die Befürchtung, dass durch diesen fehlenden Grundrechtsschutz das Vertrauen in den Rechtsstaat verloren geht.“ Zur Lösung dieser Problematik müssten umfassende Überlegungen angestrengt werden,



Markus Möstl: „Unterschiedliche Rechtstraditionen in EU-Mitgliedstaaten zusammenbringen.“

wie man mittels datenschutzrechtlicher, strafrechtlicher und -prozessualer Bestimmungen sowie medienrechtlicher Regelungen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz, Ermittlungstaktik und dem Bedürfnis nach öffentlicher Kontrolle durch die Medien schaffen könne.

Die drei Rechtsschutzbeauftragten Österreichs, em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller (BMI), Generalprokurator i. R. Dr. Gottfried Strasser (Justiz) und Univ.-Prof. i. R. DDr. Karlheinz Probst (Landesverteidigung) berichteten zum Abschluss des Rechtsschutztags über ihre Aufgaben und gesetzlichen Befugnisse zur Wahrung des Rechtsschutzes in den ein-

zelnen Ressorts. Neben theoretischen Erörterungen gewährten die Rechtsschutzbeauftragten Einblicke in die praktische Anwendung der Kontrollinstrumente in der österreichischen Rechtsordnung.

Sektionschef Dr. Mathias Vogl, Leiter der Rechtssektion des Innenministeriums, beleuchtete in seinen Schlussbetrachtungen aktuelle Rechtsfragen, beginnend mit der Bedeutung der Stellungnahme einer Sicherheitsdirektion bei humanitären Verfahren im Fremdenrecht. Vogl griff weiters die Frage auf, welche Bedeutung dem Faktor „Integration“ im Rahmen einer Interessensabwägung nach Artikel 8 EMRK zukomme. Abschließend behandelte er die Thematik der Zulässigkeit von Dublin-II-Überstellungen nach Griechenland und zog hierzu Schlussfolgerungen aus dem VfGH-Erkenntnis U 694/10 betreffend die Verletzung des Rechts auf Unterlassung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch Zurückweisung von Asylantträgen und Ausweisung unter Hinweis auf die Zuständigkeit Griechenlands. Die weitere Vorgehensweise des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie insbesondere ein aktuelles Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal of England and Wales an den Europäischen Gerichtshof (Rs C-411/10) seien wesentlich für die weitere Beurteilung der Entwicklungen in diesem Bereich, sagte Vogl.

Die Präsentationen im Rahmen des 8. Rechtsschutztags werden im Frühjahr 2011 im Rahmen der *Schriftenreihe BM.I im Neuen Wissenschaftlichen Verlag* erscheinen. Der nächste Rechtsschutztag ist für November 2011 geplant.

Susanne Knasmüller/
Philippe Kupfer